



Deutscher Landkreistag, Postfach 11 02 52, 10832 Berlin

Deutscher Bundestag
Ausschuss für Wohnen, Stadtentwicklung,
Bauwesen und Kommunen
Frau Vorsitzende Sandra Weeser, MdB
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Ulrich-von-Hassell-Haus
Lennéstraße 11
10785 Berlin

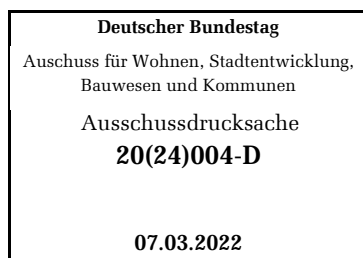
Tel.: 030 590097-312
Fax: 030 590097-412

E-Mail: Markus.Mempel
@Landkreistag.de

AZ: IV-427-01/1
IV-429-00/2

Datum: 7.3.2022

per E-Mail: bauausschuss@bundestag.de
heike.florian@bundestag.de



Öffentliche Anhörung am 14.3.2022 zu den Vorlagen

- a) **Gesetzentwurf der Fraktionen der SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP**
„Entwurf eines Gesetzes zur Gewährung eines einmaligen Heizkostenzuschusses aufgrund stark gestiegener Energiekosten (Heizkostenzuschussgesetz – Heizk-ZuschG)“ (BT-Drs. 20/689)
- b) **Antrag der Bundestagsfraktion DIE LINKE. „Warme Wohnung statt sozialer Kälte“**
(BT-Drs. 20/25)

Sehr geehrte Frau Weeser,

wir danken für die Einladung zur Anhörung am 14.3.2022 und nehmen wie folgt vorab schriftlich Stellung.

Zusammenfassung:

- **Angesichts der aktuell steigenden Energiekosten begrüßt der Deutsche Landkreistag den Gesetzentwurf ausdrücklich. Der Heizkostenzuschuss ist geeignet einen Beitrag zu leisten, Wohngeldhaushalte von steigenden Heizkosten zu entlasten. Dies erhöht die Wirksamkeit des Wohngeldes und mindert dadurch das Risiko, dass Haushalte mit geringen Einkommen auf Leistungen nach dem SGB II und im SGB XII angewiesen sein könnten.**
- **Wir weisen in diesem Zusammenhang auf die Verabredung des Koalitionsausschusses hin, Empfänger von existenzsichernden Leistungen mit einer Einmalzahlung in Höhe von 100 € zu unterstützen, und bitten den Deutschen Bundestag schon jetzt, bei dieser Gelegenheit das Problem des unzulässigen Aufgabendurchgriffs des Bundes auf die Kommunen im SGBXII endlich zu lösen.**

Im Einzelnen:**Zu a) Gesetzentwurf für ein Heizkostenzuschussgesetz**

Der Deutsche Landkreistag beobachtet die sozialen Konsequenzen überproportional steigender Energiepreise mit einer gewissen Sorge, die insbesondere Haushalte mit geringem Einkommen gerade bei den Wohnkosten zunehmend belasten. Deshalb befürworten wir den geplanten Heizkostenzuschuss.

Möglichst geringer Verwaltungsaufwand

Dabei gilt es, Mehraufwände für die kommunalen Wohngeldstellen als unmittelbare Folge des Zuschusses möglichst gering zu halten. Bereits der erforderliche Versand gesonderter Bescheide führt zu einem – sicherlich nicht vermeidbaren – Aufwand. Positiv hervorzuheben ist daher, dass auf Anregung der kommunalen Spitzenverbände in § 3 des Entwurfs ergänzt worden ist, dass die Auszahlung des Zuschusses auch an die „Empfänger oder die Empfängerin der Miete“ geleistet werden kann.

Anrechnung bei anderen Sozialleistungen

In § 6 des Entwurfs ist vorgesehen, dass der einmalige Heizkostenzuschuss bei Sozialleistungen nicht als Einkommen zu berücksichtigen ist. Diese Regelung unterstützen wir, weisen aber darauf hin, dass dabei Doppelleistungen ausgeschlossen werden müssen.

Namentlich für die Fallkonstellation, dass Wohngeldbeziehende, denen der Heizkostenzuschuss gewährt wird, eine Heizkostenabrechnung mit einer hohen Nachforderung erhalten und einmalig die Gewährung von Leistungen nach dem SGB II/SGB XII beantragen, bedarf es einer entsprechenden Regelung. Um zu vermeiden, dass diese Personen besser gestellt werden als andere Leistungsempfänger, sollte in § 6 des Entwurfs folgender Satz ergänzt werden.

„Dies gilt nicht für den Fall, dass es sich bei der Sozialleistung um eine einmalige Beihilfe zu einer fälligen Heiz- und Betriebskostennachzahlung für den gleichen Zeitraum handelt.“

Darüber hinaus sollte ausgeschlossen werden, dass Empfänger von stationärer Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII bessergestellt werden, die den stark gestiegenen Energiekosten nicht direkt ausgesetzt sind. Für diese Personengruppe sollte ebenfalls eine Ausnahme von der Anrechnungsfreiheit in § 6 des Entwurfs aufgenommen werden.

Verzicht auf Rückforderung

Positiv heben wir angesichts der Erfahrung vergleichbarer Instrumente aus der Vergangenheit hervor, dass der Gesetzentwurf im Sinne der Begrenzung des Verwaltungsaufwandes keine Rückforderung des einmaligen Zuschusses im Falle der Aufhebung oder Unwirksamkeit des zugrunde liegenden Wohngeldbescheides vorsieht.

Wir begrüßen überdies, dass in der Begründung zu § 4 des Entwurfs das Verhältnis zu Rücknahmen nach § 45 SGB X erläutert wird. Wir teilen die Einschätzung, dass gewisse leistungrechtliche Unschärfen zugunsten einer Minimierung des Verwaltungsaufwandes für die Wohngeldstellen in Kauf zu nehmen sind.

Übergang zu einem Warmmietensystem?

Seit vielen Jahren wird weiterhin im Zusammenhang mit der künftigen Ausgestaltung des Wohngeldes darüber diskutiert, beim Wohngeld zu einem Warmmietensystem überzugehen. Diese Debatte, die auch Bezüge zum vorliegenden Entwurf hat, begrüßt der Deutsche Landkreistag. Als besonders zielführend erachten wir den Vorschlag eines aufwandsneutralen Warmmietensystems. Für die Sachbearbeitung in den Wohngeldstellen wäre ein monatlicher Warmmietenzuschlag sehr verwaltungsökonomisch, da die Herausrechnung der Heizkosten entfallen

würde (ohne dann wiederum Entlastungsbeträge oder Einmalzuschüsse hinzurechnen zu müssen). Damit könnte nicht nur die Abfolge von wiederholten Anträgen um die Bewilligungsgrenze herum und deren aufwändige Bearbeitung entfallen, sondern auch eine spätere Klimakomponente wäre einfacher umsetzbar als im bisherigen System.

Zu b) Antrag der Fraktion DIE LINKE

Der Antrag verfolgt das Ziel, dass sich alle „eine warme Wohnung leisten können“. Hierzu möchten wir darauf hinweisen, dass die steigenden Heizkosten in den Rechtskreisen SGB II und SGB XII bereits im Rahmen der bedarfsgerechten Übernahme bezahlt werden. Die Betrachtung erfolgt in den Jobcentern und Sozialämtern im Zusammenhang mit der sog. konkreten Angemessenheit auf der Grundlage der tatsächlich entstehenden Kosten, was Preissteigerungen einschließt. Daher bedarf es für das SGB II und das SGB XII anders als für das Wohngeld keines separaten Heizkostenzuschusses.

Allerdings gilt das nicht für die ebenfalls der allgemeinen Energiepreisentwicklung unterworfenen Stromkosten, die aus den monatlichen Regelsätzen zu finanzieren sind. Hier erlaubt bereits der Mechanismus einer jährlichen Anpassung der pauschalierten Leistungshöhen keine kurzfristige Reaktion im Rahmen der zu gewährenden Bedarfe. Daher ist politisch darüber zu entscheiden, wie der gegenwärtigen Entwicklung leistungsrechtlich begegnet werden kann.

c) Weiterer Klärungsbedarf: Coronazuschuss birgt verfassungsrechtliche Probleme

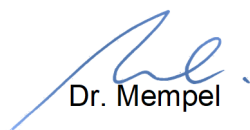
Das Entlastungspaket, das der Koalitionsausschuss von SPD, Grünen und FDP am 23.2.2022 vor dem Hintergrund der gestiegenen Energiepreise sowie anhaltender Belastungen durch die Pandemie beschlossen hat, enthält neben dem vorliegenden Heizkostenzuschuss auch einen einmaligen Coronazuschuss in Höhe von 100 € für bedürftige Erwachsene.

Dieser Zuschuss soll auch für Empfänger der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem 3. Kapitel SGB XII gewährt werden. Wir möchten die Gelegenheit nutzen und bereits jetzt auf ein verfassungsrechtliches Problem hinweisen, nämlich das Verbot des unmittelbaren Aufgabendurchgriffs des Bundes auf die Kommunen.

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat in einer Grundsatzentscheidung vom 7.7.2020 (Bildungspaket für Kinder im Sozialhilfe-Bezug) bekanntlich klargestellt, dass das in Art. 84 Abs. 1 S. 7 GG normierte Verbot des Aufgabendurchgriffs für den Bund sowohl die erstmalige Zuweisung einer neuen Aufgabe als auch die „funktional äquivalente Erweiterung“ einer bundesgesetzlich bereits zugewiesenen Aufgabe umfasst. Wegen der Zuständigkeitsbestimmung in § 3 Abs. 2 SGB XII hat das Gericht die materiell-rechtlich gebotenen Regelungen der Bedarfe für Bildung und Teilhabe in §§ 34, 34a SGB XII für verfassungswidrig erklärt.

Die Aufhebung der Zuständigkeitsbestimmung § 3 Abs. 2 SGB XII war im Regierungsentwurf eines Teilhabestärkungsgesetzes vorgesehen, vom Deutschen Bundestag dann aber gestrichen worden, um einer ablehnenden Haltung der Länder Rechnung zu tragen. Damit stellt sich die Problematik des Aufgabendurchgriffs bei jeder neuen Regelung im 3. Kapitel SGB XII jedes Mal neu. Um Streitigkeiten für die Zukunft ein für alle Mal auszuschließen und die Kommunen nicht erneut in ein Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht zu treiben, sollte bei der bevorstehenden Regelung des Coronazuschusses endlich die Aufhebung der Zuständigkeitsregelungen für das gesamte SGB XII erfolgen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Dr. Mempel